

Anfrage Nr. 0002/2008/FZ
Anfrage von: Herrn Stadtrat Weber
Anfragedatum: 15.01.2008

Stichwort:
**Leuchtreklamen etc. im Bereich
des Neckarufers**

Schriftliche Frage:

Demnächst soll die Alte Brücke beleuchtet werden - sehr erfreulich.

Der Blick der nächtlichen Heidelberg-Besucher und -Liebhaber wird dann allerdings auch abgelenkt von der bunten Neon-Reklame in der Umgebung, z. B. der grünen Reklamebeschriftung der "Reichskrone" und dem roten, die ganze Nacht über eingeschalteten Lichterband des sogenannten Solarbootes.

Gegen dezente weiße Hotel-Hinweise wie beim Holländer Hof ist m. E. nichts einzuwenden.

Was sagt aber der Beirat für die Gesamtanlagenschutzsatzung zu diesem am Neckarufer beginnenden Sankt Pauli?

Wie viel Strom aus der Leitung hat das sog. Solarboot im letzten Jahr verbraucht?

Gibt es seitens der Verwaltung Möglichkeiten und Bemühungen, die bunten Leuchtreklamen im sensiblen Bereich des Neckarufers, insbesondere in der Nähe der Alten Brücke einzuschränken?

Antwort:

Die angesprochene Leuchtreklame der „Reichskrone“ wurde durch das heutige Amt für Baurecht und Denkmalschutz mit Baugenehmigung vom 07.06.1961 genehmigt und genießt damit Bestandsschutz. In ihrer originären Ausstattung geht die Werbung als Produkt ihrer Zeit in Richtung einer im Rahmen des Denkmalschutzes zu schützenden Anlage.

Die wasserrechtliche Genehmigung für das Solarboot wurde vom Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie erteilt. Der Jahresstrombezug im Jahr 2006 betrug rund 36.000 Kilowattstunden, die in Form von energreen Ökostrom von den Heidelberger Stadtwerken bezogen wurden.

Nach der Geschäftsordnung für den Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung ist der Beirat bei Einzelvorhaben von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen. Werbeanlagen an Einzelobjekten gehören nicht dazu.

Bei der Anbringung neuer Werbeanlagen prüft das Amt für Baurecht und Denkmalschutz eingehend die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Werbeanlagensatzung Altstadt und der in der Satzung zum Schutz des Bereichs "Alt Heidelberg" als Gesamtanlage gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz (Gesamtanlagenschutzsatzung) manifestierten denkmalschutzrechtlichen Belange.

In unmittelbarer Nähe der Alten Brücke und des Brückentors, Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung, wird dabei ein besonders strenger Maßstab angelegt.

Es besteht jedoch keine Möglichkeit, gegen bestehende genehmigte Anlagen vorzugehen.